24.61.14	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)	24.61.14	Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel (ohne Feuerwerkskörper)
		24.61.15	Zubereitete Sprengstoffe
		24.61.16	Schießpulver für Feuerwaffen
		24.61.17	Sprengzünder

Kategorien 27.10.2 und 27.10.3

27.10.2	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	27.10.2.	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen und Stahl
27.10.20	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl		Entfällt
27.10.3	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl		Entfällt
27.10.30	Rohblöcke, andere Rohformen und Halbzeug aus nichtrostendem oder anderem legierten Stahl		Entfällt

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

(93/C 271/06)

KOM(93) 425 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 S,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG (1) hängt von der Erstellung einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gefährlicher Abfälle durch die Kommission ab.

Durch die Arbeit des Ausschusses gemäß Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/692/EWG (3), wurde deutlich, daß eine Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle in Form einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gemäß Artikel 1 Absatz 4 innerhalb der in der Richtlinie 91/689/EWG festgelegten Frist nicht möglich war.

Die Umsetzung der Richtlinie 91/689/EWG muß mit möglichst geringer Verzögerung erfolgen.

Folglich muß die Begriffsbestimmung gefährlicher Abfälle so geändert werden, daß die Umsetzung der Richtlinie nicht länger die vorherige Aufstellung einer erschöpfenden und verbindlichen Liste gefährlicher Abfälle erfordert.

Eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle muß gemäß dem Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie 75/442/EWG und unter Berücksichtigung der Anhänge der Richtlinie 91/689/EWG erstellt werden.

(1) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 47.

(3) ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1991, S. 48.

Es ist daher notwendig, die Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG (1) zu verschieben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 91/689/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) a) Im Sinne dieser Richtlinie sind ‚gefährliche Abfälle' Stoffe oder Gegenstände der Gruppen oder Arten von Abfällen nach Anhang I, wobei die in Anhang II genannten Bestandteile berücksichtigt werden, die eine oder mehrere der in Anhang III aufgeführten Eigenschaften aufweisen.

b) Die Kommission erstellt gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle. Darin wird dem Ursprung und der Zusammensetzung der Abfälle sowie gegebenenfalls den Konzentrationsgrenzwerten Rechnung getragen. Die Liste wird in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls nach dem gleichen Verfahren geändert.

Sobald eine Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle erstellt ist, wird jede Entscheidung eines Mitgliedstaats, Abfallgruppen als gefährliche Abfälle einzustufen, der Kommission mitgeteilt und gemäß dem Verfahren nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG im Hinblick auf eine Aufnahme in die Gemeinschaftliste überprüft."

2. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen."

3. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11

Die Richtlinie 78/319/EWG wird zum 31. Dezember 1994 aufgehoben."

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(1) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.